

Bericht der geschäftsführenden Direktoren zu Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Dezember 2025 über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des genehmigten Kapitals

Einleitung

Die geschäftsführenden Direktoren haben gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Dezember 2025 einen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss im Rahmen des genehmigten Kapitals erstattet.

Ausgangslage und Zielsetzung des Genehmigten Kapitals

Die geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 5 vor, ein neues genehmigtes Kapital bis zu EUR 102.391,00 zu schaffen, um die strategische und operative Flexibilität der Gesellschaft zu erhöhen und die Interessen der Aktionäre umzusetzen.

Grundsatz der Bezugsrechte

Im Falle einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann im Wege eines mittelbaren Zeichnungsrechts gewährt werden. Die geschäftsführenden Direktoren sollen jedoch mit Zustimmung des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen.

Gründe für den Bezugsrechtsausschluss

Ausschluss des Bezugsrechts bei Sacheinlagen und Unternehmensakquisitionen

Der Bezugsrechtsausschluss kann bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen erfolgen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, gewerblichen Schutzrechten (z. B. Patenten, Marken oder Lizenzen)

sowie sonstigen Vermögenswerten. Dies ermöglicht der Gesellschaft, flexibel auf Gelegenheiten zu reagieren, die sich national und international ergeben, etwa bei M&A-Transaktionen oder Unternehmenszusammenschlüssen. Die Ausgabe von Aktien gegen Sachleistung erfolgt nur bei angemessenem Verhältnis zwischen Sachwert und Aktienwert. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die Liquidität der Gesellschaft geschont, ohne dass ein Nachteil für die bestehenden Aktionäre entsteht.

Ausschluss des Bezugsrechts zur Wandlung von virtuellen Aktien und Genussrechten

Das Bezugsrecht kann außerdem bei der Wandlung von vollständig unverfallbaren virtuellen Aktien und Genussrechten in Aktien ausgeschlossen werden. Dadurch soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, wichtige Mitarbeiter langfristig an das Unternehmen zu binden und die Übertragung bereits vollständig unverfallbarer („fully vested“) virtueller Aktien und Genussrechte in Form von Aktien an andere Gesellschafter zu ermöglichen. Zudem wird auf diese Weise die Liquidität der Gesellschaft geschont, da Mitarbeiter die realistische Option erhalten, von Kaufinteressen anderer Gesellschafter zu profitieren. Auch ohne Börsennotierung verbessert diese Möglichkeit die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft sowohl bei Akquisitionen als auch bei der Gewinnung und Bindung zentraler Talente. Der Gesellschaft entsteht hieraus kein Nachteil, da die Wandlung in Aktien voraussetzt, dass der Mitarbeiter die entsprechenden Rechte über einen langen Zeitraum als Bestandteil seiner Vergütung verdient hat. Eine Verwässerung der bestehenden Beteiligungen tritt ebenfalls nicht ein, da der Gesamtpool der betreffenden Optionen bereits im aktuellen Shareholders' Agreement festgelegt ist und somit das vollständig verwässerte Kapital („Fully Diluted Capital“) konstant bleibt.

Ausschluss des Bezugsrechts zur Vermeidung von Spitzenbeträgen

Weiterhin sind die geschäftsführenden Direktoren ermächtigt, das Bezugsrecht zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen, die sich aus dem Umfang der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Ausschluss dient der technischen Abwicklung und gewährleistet ein

glattes Bezugsverhältnis. Die durch den Ausschluss freigewordenen Aktien werden bestmöglich im Interesse der Gesellschaft verwertet.

Schutz der Aktionäre und Bewertungsgrundsätze

Die geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sind verpflichtet, bei der Ausnutzung der Ermächtigung die Bewertungsrelation zwischen Gesellschaft und einzubringender Sacheinlage sorgfältig zu prüfen. Außerdem werden der Ausgabepreis und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe mit Blick auf das wohlverstandene Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festgelegt. Der Wert der einzubringenden Leistung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der neuen Aktien stehen, um die Interessen der Aktionäre und die Gesellschaft zu schützen.

Berichtspflicht bei Ausübung der Ermächtigung

Sollte die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Kapitalmaßnahmen tatsächlich genutzt werden, sind die geschäftsführenden Direktoren verpflichtet, in der darauf folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten zu berichten und die Aktionäre transparent zu informieren.

Berlin, November 2025

ShowHeroes SE

Die geschäftsführenden Direktoren